

# Info 2\_2015

## Inhalt

### Geschäfte Gemeindeversammlung

Reglement für öffentliche Sicherheit; Anpassung Mindestalter für Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht	2
Strassenreglement; Änderungen der Artikel 9, 11 und 15	3
Budget 2016	4
Kenntnisnahme Kreditabrechnung	11
Zukunft des Gemeindewerkhofs; Informationen des Gemeinderates und Gelegenheit zur Diskussion	11

### Informationen

Personal Gemeindeverwaltung	12
Information zum Friedhofreglement 2013	12
Information Trinkwasserqualität	13
Information Trinkwasserbezüge aus dem Netz der Wasserversorgung Dürrenroth	13
Informationen AHV – Familienzulagen im Kanton Bern	14
Information Berner Gesundheit – Suchtprobleme? Was können Angehörige tun?	15
Vorstellung des neuen Kaminfeger-Teams	16

# Geschäfte Gemeindeversammlung

Datum/Ort: **Montag, 7. Dezember 2015, 20.00 Uhr, in der Chipfhalle**

- Traktanden:
1. Reglement für öffentliche Sicherheit; Anpassung Mindestalter für Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht
  2. Strassenreglement; Änderungen der Artikel 9, 11 und 15
  3. Budget 2016
    - Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016; Festsetzen der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftsteuer
    - Kenntnisnahme vom Budget der Investitionsrechnung 2016
    - Orientierung über den Finanzplan 2015 – 2020
  4. Kenntnisnahme Kreditabrechnung
  5. Zukunft des Gemeindewerkhofs; Informationen des Gemeinderates und Gelegenheit zur Diskussion
  6. Verschiedenes

Traktandum 1	<b>Reglement für öffentliche Sicherheit; Anpassung Mindestalter für Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht</b>
--------------	--

Die Feuerwehrkommission hat am 11. August 2015 die Herabsetzung des Mindestalters für die Feuerwehrdienstpflicht sowie für die Ersatzabgabepflicht vom 22. Altersjahr auf das 19. Altersjahr beschlossen. Dies entspricht dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

Das Mindestalter ist im Reglement für öffentliche Sicherheit festgehalten. Folgende Änderungen sind per 1. Januar 2016 vorzunehmen:

## Artikel 8, Absätze 1 und 2

<i>Bisher</i>	<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.  <sup>2</sup> Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres in dem das 22. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
<i>Neu</i>	<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem <b>19.</b> und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.  <sup>2</sup> Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres in dem das <b>19.</b> Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
<i>Kommentar</i>	Die Feuerwehrkommission begründet ihren Änderungsantrag wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr ist schwierig.</li> <li>- Es gibt Personen, welche vor dem 22. Altersjahr bereit sind, sich in die Feuerwehr einteilen zu lassen.</li> <li>- Eingeteilte und nicht eingeteilte Personen sollen gleich behandelt werden.</li> </ul>

## Artikel 24, Absatz 1

<i>Bisher</i>	<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, leisten eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabepflicht beginnt mit dem 1. Januar, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
<i>Neu</i>	<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, leisten eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabepflicht beginnt mit dem 1. Januar, in dem das <b>19.</b> Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
<i>Kommentar</i>	- Siehe Kommentar zur Änderung von Artikel 8

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassung der beiden Artikel 8, Absätze 1 und 2, und 24, Absatz 1, gutzuheissen.

Traktandum 2	<b>Strassenreglement; Änderungen der Artikel 9, 11 und 15</b>
--------------	---

Aufgrund von Diskussionen an einer früheren Gemeindeversammlung haben der Gemeinderat und die Baukommission beschlossen, der Gemeindeversammlung die Änderung der Artikel 9, 11 und 15 im Strassenreglement vom 8. Dezember 2000 vorzulegen.

Ein neuer Abschnitt im Artikel 15 sieht vor, dass der maximale Grundeigentümerbeitrag von 3% des amtlichen Wertes für die gleiche Liegenschaft innert 15 Jahren nur einmal zu bezahlen ist, auch wenn sie sich in verschiedenen Perimetern befindet. Massgebend ist der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Bauabnahme der Strasse bzw. der öffentlichen Anlage. Falls sich der amtliche Wert in diesem Zeitraum erhöht, ist bei einem weiteren beitragspflichtigen Vorhaben in diesem Zeitraum lediglich eine Nachzahlung auf der Differenz zu leisten.

Zudem wurde im Artikel 9 der Begriff „Ausbau einer Strasse“ aufgrund von Kommentaren zum Baugesetz und zum Grundeigentümerbeitragsdekret sowie gestützt auf die Gerichtspraxis näher definiert. Artikel 11 präzisiert, wann Grundeigentümerbeiträge zu erheben sind, und verweist zusätzlich auf Artikel 15.

Zusätzlich gibt es einige redaktionelle Änderungen, vor allem, weil das kantonale Strassenbaugesetz in der Zwischenzeit durch das kantonale Strassengesetz abgelöst wurde.

Es werden folgende Abänderungen vorgeschlagen (*kursiv gedruckt*):

<b>Art. 9</b>	
<b>Begriffe (Neuanlage / Ausbau)</b>	<sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.
	<sup>2</sup> Unter Ausbau werden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse, die Verbesserung des Baustandards ( <i>insbesondere frostsichere Foundationsschicht, Strassenkofferung</i> ) und die sonst neubauähnliche Umgestaltung ( <i>insbesondere Neuerstellung in besserer Qualität, Strukturverbesserung</i> ) verstanden sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.
<b>Art. 11</b>	
<b>Grundeigentümerbeiträge</b>	Die Verteilung der gesamten, von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) <i>für Neuanlagen und für den Ausbau von Strassen oder für andere Sondervorteile</i> , richtet sich

	nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 bis 115) <del>und</del> sowie dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (GBD). <i>Zusätzlich gilt Art. 15.</i>
<b>Art. 15</b>	
<b>Erschliessungsträger Hof- und Hauszufahrten</b>	<sup>1</sup> Zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen, wird durch die Gemeinde eine Hauptzufahrt (eine Hof- und Hauszufahrt pro Liegenschaft) erstellt. Die Grundeigentümer eines festzulegenden Perimeters leisten <i>insgesamt</i> einen Beitrag von 50 % an die Bruttokosten, im Maximum jedoch <i>jeder Grundeigentümer einen Grundeigentümerbeitrag von 3 %</i> des amtlichen Wertes der zu erschliessenden bzw. erschlossenen Liegenschaft. Der Perimeter wird jeweils mit der Kreditvorlage beschlossen.
	<sup>2</sup> <i>Massgebend für den maximalen Grundeigentümerbeitrag nach Abs. 1, ist der amtliche Wert der zu erschliessenden bzw. erschlossenen Liegenschaft im Zeitpunkt der Bauabnahme der Strasse bzw. der öffentlichen Anlage.</i>
	<sup>3</sup> <i>Der maximale Grundeigentümerbeitrag ist für die gleiche Liegenschaft, die sich in verschiedenen Perimetern befindet, innert 15 Jahren nur einmal zu bezahlen. Erhöht sich deren amtlicher Wert, ist bei einem weiteren grundeigentümerbeitragspflichtigen Vorhaben in diesem Zeitraum eine Nachzahlung auf der Differenz zu leisten.</i>
	<sup>4</sup> Der Bau von weiteren Hof- und Hauszufahrten <del>und</del> sowie von Privatstrassen ausserhalb der Bauzonen, ist Sache der Grundeigentümer.
	<sup>5</sup> In einer neuen Überbauung wird die Finanzierung der Zufahrten in der zu erstellenden Überbauungsordnung festgelegt.

Das Strassenreglement liegt mit allen Änderungen in der Gemeindeverwaltung auf und kann dort angeschaut oder bezogen werden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen der Artikel 9, 11 und 15 im Strassenreglement vom 8. Dezember 2000 zu genehmigen.

Traktandum 3	<b>Budget 2016</b> - <b>Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016</b> - <b>Kenntnisnahme vom Budget der Investitionsrechnung 2016</b> - <b>Orientierung über den Finanzplan 2015 – 2020</b>
--------------	--

### **Einleitung**

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016 zur Genehmigung. Gleichzeitig legt er Ihnen das Investitionsbudget 2016 zur Kenntnisnahme vor.

Der Gemeinderat hat sich für die Beibehaltung der Gemeindesteueranlage von 1.84 ausgesprochen und hat den Voranschlag entsprechend ausgearbeitet.

## Vorbericht Budget 2016

### Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

#### Allgemeines

Das Budget 2016 wurde erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Gemäss Ziff. 1.1 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) führen alle Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein. Sie erstellen erstmals das Budget 2016 nach diesen Bestimmungen.

#### Terminologie

Mit HRM2 werden unter anderem folgende bisherige Begriffe durch neue ersetzt:

<i>HRM1</i>	<i>HRM2</i>
• Bestandesrechnung	• Bilanz
• Laufende Rechnung	• Erfolgsrechnung
• Voranschlag	• Budget
• Voranschlagskredite	• Budgetkredite
• Eigenkapital	• Bilanzüberschuss

#### Kontenplan

Der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige HRM1-Kontenplan. Die Konto-Nummerierung wurde ebenfalls erweitert:

- |                |   |
|----------------|---|
| a) Bilanzkonti | bisher: 4-stellig und zweistellige Laufnummer |
|                | neu: 5-stellig mit zweistelliger Laufnummer   |
| b) Funktionen  | bisher: 3-stellig                             |
|                | neu: 4-stellig                                |
| c) Sachgruppen | bisher: 3-stellig                             |
|                | neu: 4-stellig                                |

#### Abschreibungen

##### Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das am 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Voraussichtliches Verwaltungsvermögen		
Kontogruppe 11 (HRM1), Stand 01.01.2016	CHF	758'622.05
Abzüglich:		
./ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	- CHF	6.00
./ Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser	- CHF	2.00
<b>Voraussichtliches Verwaltungsvermögen netto</b>	<b>CHF</b>	<b>758'614.05</b>

Um den künftigen Abschreibungsaufwand zu reduzieren, beabsichtigt der Gemeinderat mit dem Rechnungsabschluss 2015 zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von rund 258'000 Franken vorzunehmen, damit das verbleibende und abzuschreibende Verwaltungsvermögen noch 500'000 Franken beträgt. Die Vornahme dieser zusätzlichen, übrigen Abschreibungen erfordert von den Stimmberechtigten im Rahmen der Rechnungsgenehmigung noch die entsprechende Zustimmung. Dementsprechend wird sich der budgetierte Aufwandüberschuss 2015 erhöhen. Das Defizit kann dem Eigenkapital belastet werden.

Das damit verbleibende Verwaltungsvermögen von voraussichtlich CHF 500'000.00 wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das dafür zuständige Organ, innert **14 Jahren** d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2029 linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von **7.14%** oder CHF 35'714.30

### Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2016 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (gemäss kantonaler Gemeindeverordnung) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

### Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden künftig nur noch vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

### Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 20'000 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

### Übergang HRM1 - HRM2 (Vergleich zum Voranschlag 2015)

Ein Vergleich mit dem Voranschlag 2015 oder der Jahresrechnung 2014 ist wegen der unterschiedlichen Kontenstruktur auf Stufe Konto nicht detailliert möglich. Der Vergleich wird deshalb nur auf Stufe Funktionen im Zusammenzug der Erfolgsrechnung dargestellt.

## Erläuterungen

### Allgemeines

#### - Ausgangslage

Bei Aufwendungen von CHF 3'864'487 und Erträgen von CHF 3'680'825 weist das Budget der Erfolgsrechnung 2016 bei gleich bleibender Steueranlage von 1.84 einen Aufwandüberschuss im Allgemeinen Haushalt von CHF 183'662 aus.

#### - Eckwerte

Das Budget 2016 weist folgende Eckwerte auf:

	Budget 2016 HRM2	Voranschlag 2015 HRM1	Rechnung 2014 HRM1
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Aufwand	3'864'487.00	4'052'220.00	3'871'064.63
Ertrag	3'680'825.00	3'854'150.00	3'816'816.64
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>-183'662.00</b>	<b>-198'070.00</b>	<b>-54'247.99</b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
Ausgaben	508'000.00	431'000.00	426'443.69
Einnahmen	111'500.00	56'000.00	159'553.59
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>396'500.00</b>	<b>375'000.00</b>	<b>266'890.10</b>
davon Steuerhaushalt	146'500.00	190'000.00	227'584.30

- Zusammenfassung

Total Aufwand	CHF 3'864'487.00
Total Ertrag	<u>CHF 3'680'825.00</u>
Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF -183'662.00

Steueransätze:

Ordentliche Gemeindesteuern	1.84 Einheiten (unverändert)
Liegenschaftssteuern	1.00 Promille der amtlichen Werte (unverändert)

- Besonderes

**Vergleich mit Vorjahr nur bedingt möglich:**

Das Budget 2016 wird durch die Umstellung des Rechnungsmodells stark beeinflusst. Begriffe ändern, Regeln für die Verbuchung von Aufwänden und Erträgen, Abschreibungsvorschriften, Übergangsbestimmungen usw. Dies führt dazu, dass sich die budgetierten Beträge in den Detailkonten nicht mehr ohne weiteres mit den Vorjahren vergleichen lassen. Aus diesem Grund wird nachfolgend auch darauf verzichtet, den Vorjahresvergleich auf Stufe Konto darzustellen. Der Vorjahresvergleich wird lediglich im Zusammenschluss des Budgets der Erfolgsrechnung dargestellt. Auch hier sind in einzelnen Bereichen Verschiebungen zu beachten.

**Inhalte des Budgets 2016**

Das Budget 2016 orientiert sich am Vorjahresbudget 2015. Es sind keine wesentlichen Änderungen enthalten. Nähere Ausführungen können den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen entnommen werden.

**Erfolgsrechnung**

**Erläuterung zu einzelnen Aufgabenbereichen**

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
0	Allgemeine Verwaltung	-473'830.00	-480'200.00	-1.3

0220 **Allgemeine Dienste, übrige:** Nach dem Weggang der Finanzverwalterin Therese Grütter konnte die Stelle nicht neu besetzt werden. Der Gemeinderat erteilte der Abplanalp-Ramsauer AG ein Mandat für die Führung der Finanzverwaltung. Daraus ergibt sich eine Verschiebung von den Personal- zu den Honorarkosten.

0290 **Verwaltungsliegenschaften:** Im Budget ist ein Betrag für die Sanierung des Eingangsbereichs zum Kreuzstock enthalten. Der Gesamtbetrag von rund 13'600 Franken wird auf Kirchgemeinde (40%) und die Einwohnergemeinde (60%) aufgeteilt.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-55'290.00	-19'200.00	188.0

1400 **Allgemeines Rechtswesen:** Unter dieser Rubrik sind neu die bisherigen Bereiche „Mass und Gewichte“ und „Übrige Rechtspflege“ zusammengefasst. Nachdem Ursula Trüssel ihre Tätigkeit im Bereich auf Herbst 2015 gekündigt hat, hat der Gemeinderat auch für diesen Bereich ein Verwaltungsmandat an

die Firma Abplanalp-Ramsauer AG vergeben und die zu erwartenden Kosten budgetiert. Beide Mandate (Finanzen und Bauverwaltung) sind vorerst bis Ende 2016 eingerechnet. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, beide Mandate aufzukündigen, sobald andere Lösungen in Aussicht stehen.

Für die Erarbeitung des Fixpunktnetzes im Vermessungswerk über die ganze Gemeinde sind Gemeindekostenanteile im Umfang von 14'300 Franken budgetiert worden.

1500 **Feuerwehr:** Die Selbstfinanzierung der Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 13'400 Franken ab.

1610 **Militärische Verteidigung:** Es ist geplant, bei der Schiessanlage Hueberweid ein neues Kugelfangsystem zu installieren. Nach Abrechnung der Leistungen der Schützengesellschaft muss die Nettoinvestition nach Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Nach den kantonalen Gesetzesvorgaben wird für Schiessanlagen eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angenommen. Nach dem neuen Rechnungsmodell werden die Abschreibungen in den entsprechenden Funktionen verbucht, weshalb hier ein neues Konto „planmässige Abschreibungen“ mit einem Betrag von 590 Franken enthalten ist.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
2	Bildung	-948'400.00	-942'400.00	0.6

2180-2195 **Tagesbetreuung, Schulleitung und Schulverwaltung, Schülertransporte:** Die bisherige Rubrik „Nicht Aufteilbares, Volks- Tagesschule“ wurde unter dem neuen Rechnungsmodell auf verschiedene Funktionen aufgeteilt.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-16'512.00	-21'950.00	-24.8

3290-3500 Neue Kontierungen nach dem neuen Rechnungsmodell führen hier zu kleineren Verschiebungen.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
4	Gesundheit	-7'700.00	-7'700.00	0.0

Keine Bemerkungen

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
5	Soziale Sicherheit	-820'545.00	-788'300.00	4.1

5320 **Ergänzungsleistungen:** Der Gemeindeanteil in den Lastenausgleich wird für das Jahr 2016 mit einem Betrag pro Einwohner von Fr. 226.- budgetiert (Vorjahr Fr. 218.-), was rund 9'000 Franken Mehraufwand bedeutet.

5799 **Lastenausgleich Sozialhilfe:** Gegenüber dem Vorjahr steigt hier der Gemeindeanteil von Fr. 475.- auf Fr. 490.-. Dies macht im Budget rund 16'000 Franken Mehraufwand aus.



		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
6	<b>Verkehr und Nachrichten- übermittlung</b>	-305'715.00	-321'600.00	-4.9

6150 **Gemeindestrassen:** Insgesamt ist der Aufwand für das Gemeindestrassennetz um rund 13'000 Franken tiefer budgetiert als im letzten Jahr.

6291 **Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr:** Die Prognoseannahmen des Kantons für die Beiträge an den Öffentlichen Verkehr sind gegenüber dem letzten Jahr tiefer. Dies führt zu einer Entlastung in diesem Konto um rund 4'300 Franken.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
7	<b>Umweltschutz und Raum- ordnung</b>	-52'955.00	-59'700.00	-11.3

7101 **Wasserversorgung:** Neu werden die einmaligen Anschlussgebühren nicht mehr über die Investitionsrechnung verbucht, sondern in der Erfolgsrechnung vereinnahmt und über ein entsprechendes Aufwandkonto der Selbstfinanzierung Werterhalt gutgeschrieben. Die Werterhalt-Einlage bleibt unter HRM2 auf dem Stand des Jahres 2015, weshalb die 61'900 Franken aus dem Voranschlag 2015 übernommen worden sind. Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von 9'550.- Franken ab.

7201 **Abwasserentsorgung:** Hier gilt für die einmaligen Anschlussgebühren das gleiche wie eben bei der Wasserversorgung beschrieben worden ist. Die Abschreibungen der neuen Investitionen werden ebenfalls nach Nutzungsdauer direkt der Erfolgsrechnung belastet. Die bisherige vollständige Abschreibung zu Lasten der Selbstfinanzierung Werterhalt entfällt nach den neuen Vorschriften. Der Betriebsbeitrag an den Gemeindeverband Affoltern-Dürrenroth-Walterswil ist gegenüber dem Vorjahr deutlich höher. Dies führt insgesamt zu einem Aufwandüberschuss in der Selbstfinanzierung Abwasserentsorgung in der Höhe von 48'860 Franken.

7301 **Abfall:** Die Aufwände und Erträge entsprechen in etwa dem Vorjahr und es wird wiederum mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von 17'900 Franken gerechnet.

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
8	<b>Volkswirtschaft</b>	51'485.00	53'000.00	-2.9

Keine Bemerkungen

		Nettoergebnis 2016	Nettoergebnis 2015	Abweichung in %
9	<b>Finanzen und Steuern</b>	2'445'800.00	2'389'980.00	2.3

9100 **Allgemeine Gemeindesteuern:** Die Kontierung der Steuern hat sich ziemlich verändert, aber die Zahlen sind grösstenteils gleich geblieben. Die Einkommenssteuern werden aufgrund des Rechnungsergebnisses 2014 und der aktuellen Prognosezahlen optimistischer budgetiert. Das gleiche gilt auch für die Vermögenssteuern der Natürlichen Personen. Dies macht dann auch den Hauptunterschied zum Budget 2015 aus.

- 9300 **Finanz- und Lastenausgleich:** Sobald sich die Steuerkraft der Gemeinde verbessert, wirkt sich dies direkt auf die Leistungen des direkten Finanzausgleichs aus. Die Leistungen aus dem Finanzausgleich werden entsprechend tiefer budgetiert.
- 9610 **Zinsen:** In Anlehnung an das tiefe Zinsniveau für Geldanlagen hat der Gemeinderat auch die interne Verzinsung des Kapitals aus den Selbstfinanzierungen reduziert. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion von rund 13'500 Franken des Zinsaufwandes im Steuerhaushalt.
- 9900 **Nicht aufgeteilte Posten:** Diese Rubrik enthält die Abschreibungen auf dem, per 31.12.2015 verbleibenden Verwaltungsvermögens. Eingangs wurde bereits erwähnt, dass der Gemeinderat beabsichtigt, mit dem Rechnungsabschluss 2015 das verbleibende Verwaltungsvermögen mit zusätzlichen übrigen Abschreibungen auf 500'000 Franken zu reduzieren. Dies entlastet die Folgejahre. Die 500'000 Franken Verwaltungsvermögen sollen anschliessend auf einen Zeitraum von 14 Jahren mit jeweils einem Betrag von 35'715 Franken auf Null abgeschrieben werden.

### **Investitionen**

Das Budget der Investitionsrechnung hat vorwiegend informativen Charakter und dient zur Berechnung der Investitionsfolgekosten wie Zinsen und Abschreibungen, welche der Erfolgsrechnung belastet werden. Jede Investition bedarf zuvor der Kreditgenehmigung durch das zuständige Organ.

Die geplanten Nettoinvestitionen:

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Budget IR 2016</b>	<b>Budget IR 2015</b>	<b>Veränderung</b>
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	146'500	190'000	-43'500
Gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	250'000	185'000	65'000
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>396'500</b>	<b>375'000</b>	<b>21'500</b>

Gemäss Investitionsplan handelt es sich um folgende Vorhaben:

1	Militärische Verteidigung	
	- Beitrag Schützengesellschaft Dürrenroth	35'000
	- Scheibenstand Hueberweid: Einbau neues Kugelfangsystem	-11'500
6	Gemeindestrassen	
	- Sanierung Strasse Huebberg	36'000
	- Sanierung Feldstrasse: Abschnitt Oberdorf-Feld	87'000
7	Abwasserentsorgung	
*	- Erschliessung Sanierungsgebiet Flüebach	350'000
*	- Subventionen	-100'000

\*) bereits beschlossenes Projekt

### **Finanzplan 2015 – 2020**

Durch die Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 musste auch der Finanzplan neu erarbeitet werden. Verschiedene Grundlagedaten konnten in Abhängigkeit vom Budget 2016 erst im Nachgang zur Budgeterstellung berechnet werden.

Die Ergebnisse und der Kommentar stehen dem Gemeinderat deshalb erst relativ kurz vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung. Der Gemeinderat wird den Finanzplan dadurch erst im Laufe des Monats November zur Kenntnis nehmen und genehmigen können.

Über die Ergebnisse wird anlässlich der Gemeindeversammlung mündlich orientiert.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Die Erhebung folgender Gemeindesteuern für das Jahr 2016:
  - a. das 1.84-fache der gesetzlichen Einheitsansätze auf Einkommen und Vermögen
  - b. eine Liegenschaftssteuer von 1.0 Promille der amtlichen Werte
2. Das per 1.1.2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten 14 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 7.14 % linear abgeschrieben.
3. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2016, welches bei einem Aufwand von CHF 3'864'487.00 und einem Ertrag von CHF 3'680'825.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 183'662.00 abschliesst.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 4	<b>Kenntnisnahme Kreditabrechnung</b>
--------------	---------------------------------------

Der Gemeinderat bringt der Gemeindeversammlung folgende Kreditabrechnungen zur Kenntnis:

<b>Strasse Nr. 29: Kantonsstrasse – Tschättebach, eine Zufahrt zu den Liegenschaften</b>	
bewilligter Bruttokredit Gemeinderat vom 28.05.2013	Fr. 123'000.00
./.. Aufwendungen total	Fr. 107'941.70
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 15'058.30</u>
<b>Einnahmen</b>	
Grundeigentümerbeiträge	Fr. 15'395.00
<b>Nettokosten zu Lasten der Gemeinde</b>	<u>Fr. 92'546.70</u>

Traktandum 5	<b>Zukunft des Gemeindewerkhofs, Informationen des Gemeinderates und Gelegenheit zur Diskussion</b>
--------------	---

Gemeinderat und Baukommission haben sich intensiv mit der Zukunft des Gemeindewerkhofs auseinandergesetzt. Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung direkt informieren und den Anwesenden Gelegenheit zur Diskussion geben.

# Informationen

## Personal Gemeindeverwaltung

### Finanzverwaltung

Die langjährige Finanzverwalterin Therese Grütter hat Dürrenroth per 31. Juli 2015 verlassen und in der Nähe ihres Wohnortes eine neue Tätigkeit aufgenommen. Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal für ihren Einsatz und für die stets gute Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat hat nach erfolgloser Ausschreibung der Stelle die Firma Abplanalp-Ramsauer AG mit der Führung der Finanzverwaltung im Mandatsverhältnis beauftragt. Das Mandat wird durch Hannes Fankhauser, dipl. Finanzverwalter und dipl. Gemeinbeschreiber, ausgeübt. Hannes Fankhauser ist normalerweise am Montag ganztags und am Freitagmorgen in der Gemeindeverwaltung anwesend.



### Bauverwaltung

Ursula Trüssel, Huttwil, hat von anfangs 2014 bis Oktober 2015 die Aufgaben der Baupolizei mit grossem Engagement und Sachverstand erledigt. Leider liess sich diese Tätigkeit mit ihrem Pensum als Familien- und Geschäftsfrau nicht mehr vereinbaren. Deshalb hat sie ihre Kündigung eingereicht. Gemeinderat und Baukommission, sowie das Verwaltungsteam bedauern diesen Entscheid. Sie bedanken sich bei Ursula Trüssel für ihre Mitarbeit und für die angenehme Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat hat mit der Firma Abplanalp-Ramsauer AG einen Mandatsvertrag für die Arbeiten zur Überbrückung der Bauverwaltung abgeschlossen. Mandatsträgerin ist seit Oktober 2015 Frau Margrit Michel, dipl. Gemeinbeschreiberin. Frau Michel ist normalerweise am Dienstag in der Gemeindeverwaltung anwesend und kann Fragen zum Baubewilligungsverfahren sowie Baueingaben direkt entgegennehmen. Besichtigungen, Besprechungen, etc., welche die Anwesenheit von Frau Michel erfordern, finden nach Möglichkeit auch an diesem Tag statt. Deshalb ist es ratsam, sich vorher kurz telefonisch anzumelden.



## Information zum Friedhofreglement 2013

Seit 01.01.2013 ist das neue Friedhofreglement in Kraft. Dies sieht unter anderem eine kürzere Grabruhedauer von 25 Jahren anstelle von 30 Jahren vor. Beim Grabfeld V wurde als Übergangsbestimmung die 30jährige Grabruhedauer beibehalten.

Der Gemeinderat hat in Absprache mit dem Friedhofgärtner Simon Ingold, Blumeninsel Huttwil AG, die Grabruhedauer von 25 Jahren präzisiert. Sie gilt für alle Gräber, welche ab Inkrafttreten des neuen Reglements, d.h. ab 01.01.2013, erstellt werden.

Der provisorische Zeitplan für die Aufhebung von Grabreihen sieht wie folgt aus:

- 2018 Gräber Nrn. 119-140 in der Zone V, Jahrgänge 1986-1989
- 2021 die drei hintersten Reihen im Grabfeld VI, Gräber Nrn. 1-45, Jahrgänge 1990-1993
- 2024 die nächsten 3 Reihen im Grabfeld VI, Gräber Nrn. 46-93, Jahrgänge 1993-1999
- 2027 die vordersten 3 Reihen im Grabfeld VI, Gräber Nrn. 94-121, Jahrgänge 1999-2002

## Information Trinkwasserqualität

Die Untersuchungsergebnisse des Kantonalen Laboratoriums ergaben folgende Resultate:

	Bakteriologische Qualität	Gesamthärte in franz. Härtegraden (°f)	Nitratgehalt in mg/l
Leitungsnetz	einwandfrei	27.2 (ziemlich hart)	24.7 mg/l (Grenzwert 40 mg/l)

### Herkunft des Wassers

Das Trinkwasser stammt aus der Grundwasserfassung Mühle und den Quellen Chipf / Sommer und Häfligenloch. Das Wasser gelangt unbehandelt ins Verteilnetz.

### Kontaktstellen

- Brunnenmeister Kämpfer Markus, Lindacker 26, 3465 Dürrenroth,  
☎ 062 964 11 31
- Gemeindeverwaltung Dürrenroth, Kreuzstock, 3465 Dürrenroth,  
☎ 062 959 01 11

## Trinkwasserbezüge aus dem Netz der Wasserversorgung Dürrenroth

Infolge der Wasserknappheit sind bereits Anfragen von Bürgern mit Privatquellen für Wasserbezüge ab Wasserversorgung eingegangen. Solange die Wasserversorgung ihren Wasserverbrauch abdecken kann und noch **Restwasser** übrig bleibt, ist der Gemeinderat bereit, auf Gesuch hin Trinkwasser abzugeben.

Bitte beachten Sie folgendes Vorgehen:

1. Die Anfrage (Gesuch) ist an den Brunnenmeister – Markus Kämpfer – zu richten.
2. Trinkwasser darf nur ab dem zugewiesenen Bezugsort bezogen werden.
3. Die Menge des bezogenen Wassers wird gemessen und muss mit dem geltenden Tarif bezahlt werden.
4. Schwarz bezogenes Wasser ist nicht erlaubt und hat unangenehme Konsequenzen zur Folge.

Der Gemeinderat Dürrenroth

## Information AHV – Familienzulagen im Kanton Bern

### Familienzulagen im Gewerbe

52 Familienausgleichskassen (Stand 01.01.2012) richten im Kanton Bern Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende aus. Für Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) ist ausschliesslich die Familienausgleichskasse des Kantons Bern zuständig.

Diese Familienausgleichskassen müssen folgende Mindestleistungen erbringen (vorbehaltlich der Sondervorschriften bei Teilzeitarbeit und bei Nichterwerbstätigen):

- 230 Franken Kinderzulage pro Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat an bis zum Monat, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 290 Franken Ausbildungszulage pro Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen können freiwillig weitergehende Leistungen erbringen, wie z.B. höhere Kinder- und Ausbildungszulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Leistungen zur Unterstützung an Angehörige der Armee und des Familienschutzes.

### Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) richtet im Auftrag des Bundes folgende Familienzulagen an selbständigerwerbende Landwirte, deren mitarbeitenden Familienmitglieder sowie an landwirtschaftliche Arbeitnehmende aus:

- Im Talgebiet:           200 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre  
                              250 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre
- Im Berggebiet:        220 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre  
                              270 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre

### [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)

Auf der Internetseite [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) finden Sie in der Rubrik „Familienzulagen“ alle übrigen notwendigen Informationen zur Familienzulagenordnung im Kanton Bern, wie beispielsweise:

- Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen?
- Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?
- Welcher Elternteil kann den Antrag stellen?
- Was heisst „Differenzzahlung?“
- Anmeldung des Anspruchs auf Familienzulagen im Gewerbe und in der Landwirtschaft
- Was ist unter „Ausbildung“ zu verstehen?
- Besondere Bestimmungen für Nichterwerbstätige und ANOBAG (Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber)
- Familienzulagen bei Teilzeitarbeit
- Zahlung von Familienzulagen ins Ausland
- Meldepflichten, Nachforderungen, Rückerstattung, Verjährung, usw.

### Hinweis

Arbeitnehmende erkundigen sich bei ihrem Arbeitgeber, bei welcher Familienausgleichskasse ihr Betrieb angeschlossen ist.

### Ausgleichskasse des Kantons Bern



**Gruppe "Deine Sucht - und ich?"**

**für Frauen, die vom Suchtverhalten eines anderen Menschen betroffen sind**

**In geleiteten Gruppensitzungen**

- informieren wir Sie über Sucht und deren Folgen
- besprechen Sie Verhaltensweisen gegenüber Menschen mit Suchtproblemen
- können Sie Schritte planen, um Ihre Lebenssituation zu verändern

→ Jeden zweiten Donnerstag, 14.00 - 16.00 Uhr, im Zentrum Emmental-Oberaargau in Burgdorf

→ Eintritt laufend möglich / 10.- pro Semester

**Auskunft und Leitung:** Sonja Scheuner

**Berner Gesundheit, Bahnhofstr. 90, 3400 Burgdorf, Tel. 034 427 70 70,  
[burgdorf@beges.ch](mailto:burgdorf@beges.ch), [www.bernergesundheits.ch](http://www.bernergesundheits.ch)**

## Vorstellung des neuen Kaminfeger-Teams



Kaminfegergeschäft

Grunder GmbH

Riedtwilstrasse 12

3472 Wynigen

034 415 01 32

079 938 33 35

kfgrunder@gmail.com

Feuerungskontrolleur

Kaminfegermeister

## Ihr Kaminfeger-Team ab 1. Januar 2016



hinten: Thomas Grunder, Kaminfegermeister und Dania Aeberhardt, Sekretärin  
vorne: Rolf Fankhauser, Martin Hirschi, Beat Fankhauser, Martin Ryser, Kaminfeger

Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir ab dem 1. Januar 2016 für die **Gemeinde Dürrenroth** neu als Kaminfeger zuständig sind.

Aufgrund neuer Kreisarrondierungen wird die oben genannte Gemeinde per 1. Januar 2016 von der Gebäudeversicherung Bern dem Kreiskaminfegermeister Thomas Grunder zugeteilt.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und stehen bei Fragen und Anliegen rund um Ihre Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Kaminfegergeschäft Grunder GmbH





Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und  
alles Gute im neuen Jahr.

Der Gemeinderat  
Die Gemeindeverwaltung Dürrenroth